

Die Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts



Bayer. Landessozialgericht · Ludwigstraße 15 · 80539 München

Pressemitteilung vom 04.02.2026

Name
Telefon
089/23 67 - 300
Telefax
089/23 67 - 297
E-Mail
presse@lsg.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom Bitte bei Antwort angeben	Datum
	PM 02-2026	04.02.2026

Betriebsprüfung in Privathaushalten aufgrund von Schwarzarbeit

Schwarzarbeit führt in Betrieben regelmäßig dazu, dass infolge von Ermittlungen der Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden die Rentenversicherung eine anlassbezogene Betriebsprüfung durchführt und Sozialversicherungsbeiträge nachfordert. Ob eine Betriebsprüfung auch in Privathaushalten durchgeführt werden darf, ist allerdings umstritten.

Der Sachverhalt:

Die Schwarzarbeitsbekämpfungsbehörden stellten nach dem Tod eines Pflegebedürftigen, der zu Hause gepflegt worden war, fest, dass dessen Pflegekraft nicht sozialversichert war, obwohl es sich bei der Pflege im Privathaushalt des Verstorbenen um eine abhängige Beschäftigung handelte. Gegenüber den Erben erließ die Rentenversicherung aufgrund einer anlassbezogenen Betriebsprüfung einen Nachforderungsbescheid über Sozialversicherungsbeiträge. Die Erben klagten gegen den Nachforderungsbescheid, da die Rentenversicherung für die Nachforderung nicht die zuständige Behörde sei. Das Sozialgericht hob den Nachforderungsbescheid wegen Unzuständigkeit des Rentenversicherungsträgers auf. Die Sondervorschrift des § 28p Absatz 10 SGB IV verbiete Betriebsprüfungen in Privathaushalten, so dass ein Rentenversicherungsträger keinen Nachforderungsbescheid aufgrund einer Betriebsprüfung erlassen dürfe. Für

Gerichtssitz		Zweigstelle	Besuchs- und Sprechzeiten	Hinweise zum Datenschutz
Ludwigstraße 15 80539 München U-Bahn-Haltestelle Odeonsplatz	Telefon (089) 2367-1 (Vermittlung) Telefax (089) 2367-290 Internet http://www.lsg.bayern.de	Metzgergasse 21 97421 Schweinfurt Telefon (09721) 73 087-0 Telefax (09721) 73 087-60	Mo - Do 8.30 - 11.30 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Fr 8.00 - 12.00 Uhr	(Art. 13 und 14 EU-DSGVO) erhalten Sie auf „www.lsg.bayern.de“ unter der Rubrik „Datenschutz“, auf Anfrage auch in Papierform.
Behindertenparkplätze Rheinbergerstraße				

Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen seien bei Tätigkeiten in Privathaushalten allein die Einzugsstellen der Krankenkassen zuständig.

Die Entscheidung:

Das Landessozialgericht bestätigte die Entscheidung des Sozialgerichts. Zwar sei rechtlich umstritten, ob anlassbezogene Betriebsprüfungen in Privathaushalten zulässig seien. Die entsprechenden Rechtsvorschriften würden aber nicht zwischen regelmäßigen und anlassbezogenen Betriebsprüfungen unterscheiden, so dass die Verbotsvorschrift für Betriebsprüfung in Privathaushalten jede Art von Betriebsprüfung umfasse. Auch handle es sich bei der Pflege zu Hause um eine haushaltsnahe Dienstleistung, auf die die Verbotsvorschrift abziele. Zuständig für Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen seien bei Schwarzarbeit in Privathaushalten allein die Einzugsstellen der Krankenkassen. Nachdem allerdings die Rechtslage bei Privathaushalten bislang höchststrichterlich ungeklärt ist, hat das Landessozialgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Sozialgericht Regensburg, Gerichtsbescheid vom 18. Juli 2024 – S 4 BA 26/23

Bayer. LSG, Urteil vom 26. Januar 2026 – L 7 BA 71/24

Verantwortliche Herausgeberin:

Dr. Dunja Barkow v. Creytz
Presse- und Medienarbeit
Richterin am Bayer. Landessozialgericht
E-Mail: presse@lsg.bayern.de
Tel. 089 2367-300